



EuGH weitet Klagemöglichkeiten von Privatpersonen gegen umweltrelevante Projekte aus

Zu den ehernen Grundsätzen des deutschen Verwaltungsprozesses zählt seit jeher, dass Individuen für eine erfolgreiche Klage nicht nur einen Verstoß bestimmter behördlicher Maßnahmen gegen objektives Recht darlegen müssen. Um Popularklagen auszuschließen (der Einzelne soll sich nicht zum Sachwalter von Allgemeininteressen aufschwingen können), obliegt ihnen nach deutschem Recht zudem der Nachweis, dass die verletzte Norm zusätzlich auch ihrem individuellen Schutz zu dienen bestimmt ist (sog. Schutznormtheorie). Eine solche Schutzwirkung lässt sich lediglich für einen Bruchteil der existierenden rechtlichen Regelungen bejahen.



Der EuGH hat nunmehr mit seinem Urteil vom 28.05.2020 (Rs. C-535/18) – jedenfalls was die Einhaltung umweltrechtlicher Normen angeht – die deutsche Schutznormtheorie in bemerkenswerter Weise abgeschwächt und damit die Klagemöglichkeiten von Privatpersonen in diesem Bereich nicht unerheblich erweitert. Denn überträgt man die Essenz der im konkreten Fall für das Wasserrecht getroffenen richterlichen Entscheidung auf weitere Bereiche des Umweltrechts – was nach der Begründung des Gerichtshofs zumindest nicht ausgeschlossen erscheint – müssen Individuen für eine erfolgreiche

Klage künftig nur noch den Nachweis erbringen, dass sie Teil der durch einen Verstoß

„unmittelbar betroffenen Öffentlichkeit“

sind. Eine Verletzung drittschützender Normen im Sinne der deutschen Schutznormtheorie ist dann nicht mehr erforderlich. Konkreter Anlass für die Entscheidung des EuGH vom 28.05.2020 war ein Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG. Letzteres hatte sich mit Klagen von mehreren Privatpersonen gegen einen Planfeststellungsbeschluss zum Neubau eines Autobahnabschnitts der A 33 bei Bielefeld auseinanderzusetzen. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hatte die zuständige Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger wasserrechtliche Genehmigungen zur Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer und in das Grundwasser erteilt. Die Kläger sahen hierin einen Verstoß gegen die in der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) statuierten Grundsätze des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots resp. Verbesserungsgebots, welche ihre nationale Entsprechung in den §§ 27, 47 WHG gefunden haben. Sie fürchteten, dass durch die Einleitung des Niederschlagswassers ihre aus Hausbrunnen erfolgende Trinkwasserversorgung gefährdet werden würde.

Vor der Entscheidung des EuGH bestand in Deutschland Einmütigkeit darüber, dass besagte Verbote der Verschlechterung der Wasserkörper mangels klar abgrenzbarem Adressatenkreis nicht drittschützend sind, sondern lediglich Allgemeininteressen dienen. Hiervon ging explizit auch das vorliegende BVerwG aus.

Dieser Ansicht hat sich der EuGH nicht angeschlossen. Er entschied, dass natürlichen Personen, die unmittelbar von einer Verletzung umweltrechtlicher Richtlinienbestimmungen betroffen sind, die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Einhaltung



der entsprechenden Verpflichtungen auch auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Als „unmittelbar betroffen“ galten in der gegenstandlichen Entscheidung diejenigen Klager, die zur Grundwasserentnahme und -nutzung aus den potentiell durch die Einleitung des Niederschlagswassers betroffenen Wasserkorper berechtigt waren. Damit definiert der EuGH – anders als das BVerwG – einen weitaus groeren Kreis potenzieller Klager, ohne dies von einer subjektiven Rechtsverletzung im Sinne des deutschen Rechts abhangig zu machen. Interessanterweise sollte nach der Empfehlung des zustandigen Generalanwalts beim EuGH bereits die Nutzung eines offentlichen Wasserversorgungsnetzes fur die Bejahung einer unmittelbaren Betroffenheit ausreichen, was den Kreis der Klageberechtigten auf jeden Burger mit einem Anschluss an die offentliche Wasserversorgung ausgeweitet hatte. Der EuGH indes hat hierzu – wohl mangels Entscheidungserheblichkeit – keine weitere Stellung bezogen.



Nima Rast
Fachanwalt fur Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-25
n.rast@lenz-johlen.de



Dr. Mahdad Mir Djawadi
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-81
m.djawadi@lenz-johlen.de

PRAXISHINWEIS

Die Entscheidung des EuGH relativiert die Bedeutung der deutschen Schutznormtheorie in Fallen, in denen im Rahmen einer Planung umweltbezogene Themen nicht oder nicht in ausreichendem Mae Berucksichtigung gefunden haben. Damit reiht sich das Urteil nahtlos in die jungere Rechtsprechung des Gerichtshofs ein, welcher der Starkung der Klagerechte zur Durchsetzung umweltrechtlicher Vorgaben Vorschub leistet. Mit Blick auf den Klimawandel und die damit einhergehenden weitreichenden Fragen zum Schutz von Mensch und Natur spricht uberdies Einiges dafur, dass sich die derzeit zu beobachtende Entwicklung in der Judikatur eher noch am Anfang als am Ende befindet. Da Fehler auf Planungsebene aufgrund ihrer Schwere im Einzelfall auf die Baugenehmigung „durchgreifen“ konnen, ist es mit Blick auf den erweiterten Klagerkreis deshalb umso wichtiger, bei der Durchfuhrung der Umweltprufung die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung grundlich zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere Mangels der zugrundeliegenden Gutachten und die fehlende Berucksichtigung einzelner umweltrelevanter Themen im Rahmen der Planung sind in diesem Zusammenhang kritisch zu sehen.